

Anhang 2:

Definition der Veränderungssperre gemäß § 48 (3) Landesnaturschutzgesetz NRW

Gesetzliche Regelung § 48 (3) LNatSchG NRW:

Bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen sind von der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 46 an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnungen, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen verboten, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen nach den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die zuständige Naturschutzbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt. In der öffentlichen Bekanntmachung nach § 46 ist auf die Wirkung dieses Absatzes hinzuweisen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile in einem Landschaftsplan vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 (*Anmerkung: Frühzeitige Bürgerbeteiligung*).

Erläuterung:

Sinn und Zweck der Regelung ist es, während des Verfahrens Veränderungen der Nutzungsart zu verhindern, die sich auf Natur und Landschaft negativ auswirken und zu einem Verlust der Schutzwürdigkeit führen könnten. Da das Schutzobjekt feststeht und das Sicherungsbedürfnis bekannt ist, bedarf es in solchen Fällen nicht des aufwändigen Verfahrens einer einstweiligen Sicherstellung nach § 48 (1) LNatSchG NRW. Vielmehr sind bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen von der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bzw. – beim Verfahren der Landschaftsplanung – vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung bzw. des Landschaftsplanes, längstens jedoch für drei Jahre, alle Änderungen verboten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn in Sicherstellungsanordnungen anderes bestimmt wird. Im Übrigen betrifft das Veränderungsverbot nicht jegliche Änderung; vielmehr soll die Veränderungssperre verhindern, dass die konkreten Ziele der geplanten Unterschutzstellung vereitelt werden.

Die Dreijahresfrist kann bis zu höchstens einem Jahr – also auch für einen kürzere Zeitraum, keinesfalls aber darüber hinaus – durch öffentliche Bekanntmachung verlängert werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

(Erläuterung in Anlehnung an den Kommentar zum Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen von Stollmann, F., zuletzt aktualisiert Dez. 2015, zu § 42e LG NRW. Der § 42e (3) des früheren Landschaftsgesetzes NRW wurde wörtlich in das aktuelle Landesnaturschutzgesetz NRW § 48 (3) überführt.)